# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 31. Juli 2024
8. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit
	welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur
	Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk
	Melk erlassen werden – Waldbrandverordnung 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 31. Juli 2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr.440/1975 in der Fassung BGBI. I Nr. 56/2016, Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Melk erlassen werden – Waldbrandverordnung 2024

Aufgrund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse und der damit einhergehenden Trockenheit sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht gem. 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

### **VERORDNUNG**

**§ 1** 

Im gesamten Verwaltungsbezirk Melk sind im Wald und in dessen Gefährdungsbereichen (Waldnähe) jegliche brandgefährliche Handlungen, insbesondere

- 1. das Feuerentzünden und/oder das Unterhalten von Feuer,
- 2. das Rauchen,
- 3. das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer, Zigaretten und sonstigen Rauchwaren, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) und
- 4. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen verboten.

## **HINWEIS:**

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

# § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft

# § 3

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Tandinger